

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Schächtungsverbot in Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag spricht sich gegen das Schächten von Tieren aus, da es mit dem Staatsziel des Tierschutzes nicht vereinbar ist.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Streichung des Paragraphen 4a Absatz 2 Satz 2 des deutschen Tierschutzgesetzes einzusetzen, welcher eine Ausnahmeregelung für Religionsgemeinschaften vorsieht.

Leif-Erik Holm und Fraktion

Begründung:

Mit einem interfraktionellen Antrag von SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP wurde im Jahr 2002 der Tierschutz als Staatsziel in das Grundgesetz aufgenommen. Begründet wurde die verfassungsrechtliche Verankerung mit dem Ziel, einzelne Tiere vor vermeidbaren Leiden oder Schmerzen zu schützen.

Im bundesdeutschen Tierschutzgesetz ist unter Paragraph 4a Absatz 1 das Schlachten von Nutztieren geregelt.

„Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs zum Zweck des Schlachtens betäubt worden ist“.

Allerdings sieht der Paragraph 4 unter Absatz 2 Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Gebot vor. So sei es aus religiösen Gründen möglich, mittels einer Ausnahmegenehmigung Tiere auch betäubungslos durch Ausbluten zu töten, das sogenannte Schächten.

Diese Praktik steht dem Ziel des Paragraphen 20a des Grundgesetzes diametral entgegen und gehört somit abgeschafft.